

Promotionsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 17. April 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktortitel
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Zulassung und Einschreibung zum Promotionsverfahren
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 7 Dissertation
- § 8 Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Disputation
- § 11 Gesamtnote
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Versagung und Entziehung des Doktortitels
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten



§ 1 Doktortitel

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation. Durch sie wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.
- (2) Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften verleiht den akademischen Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil./Dr.in phil.) in einem in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fach aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Liegt der Schwerpunkt des Dissertationsthemas im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, kann auf Antrag der akademische Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc./Dr.in rer. soc.) verliehen werden.
- (3) Sie verleiht den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c./Dr.in phil. hc.) oder der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h.c./Dr.in rer. soc. h.c.), gemäß § 15 in Anerkennung herausragender wissenschaftlicher Verdienste in einem ihrer Fachgebiete.
- (4) Die Promotionen erfolgen für alle Fachgebiete einheitlich nach den Regelungen dieser gemeinsamen Promotionsordnung.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren bildet der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (2) Der Fakultätsrat wählt in den Promotionsausschuss
 - a) vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 HG,
 - b) zwei promovierte Mitglieder und zwei promovierte Ersatzmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG, sowie
 - c) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats. Wählbar als Ausschussmitglieder und als Ersatzmitglieder sind alle Mitglieder der Fakultät.

(3) Nach der Wahl lädt der Dekan oder die Dekanin die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis der Promotionsausschuss aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Der/die Vorsitzende übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung.



(4) Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung und trifft die hierzu erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) die Entscheidung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Promotion, einschließlich des Widerrufs oder der Rücknahme der Zulassung,
- b) die Bestellung der Betreuerin/des Betreuers, der Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation sowie der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) die Entscheidung über die Auslegung der Promotionsordnung in Zweifelsfällen,
- d) die Entscheidung über Einsprüche und Widersprüche.

Der Promotionsausschuss führt eine Liste mit allen laufenden und abgeschlossenen Promotionen der Fakultät, welche u.a. die Namen der Promovierenden einschließlich der Betreuerinnen und Betreuer sowie die Dissertationsthemen enthält. Er berichtet dem Fakultätsrat bei Bedarf über Stand und Entwicklung der Promotionsverfahren.

- (5) Die Aufgaben des Promotionsausschusses, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, sind der/dem Vorsitzenden übertragen mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche. Die/der Vorsitzende bedient sich bei der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Promotionsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende durch Eilentscheid; dies gilt nicht für Wahlen. Sie/er hat dem Promotionsausschuss unverzüglich die Gründe für die getroffene Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (6) Der Promotionsausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens noch vier weitere Mitglieder teilnehmen. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Jaals Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen sind zulässig und werden bei der Stimmmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen können nach der Entscheidung der/des Vorsitzenden in physischer Anwesenheit der Mitglieder, als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder hybrid in einer Mischung aus teilweise physischer und teilweise elektronischer Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Wahlen können nach Entscheidung der/des Vorsitzenden in Präsenz, in elektronischer Kommunikation, als Briefwahl oder in einer Mischung beider Formen erfolgen. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (8) Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen nicht mit, die die Beurteilung oder Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen.
- (9) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, soll die/der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit verpflichten.



§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums
 - a) mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, bei dem ein anderer Grad als "Bachelor" (z.B. Magister Artium oder Diplom) erworben wird, oder
 - b) mit einer Gesamtleistung von mindestens 120 ECTS-Punkten, bei dem der Grad "Master" als weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird,

mit einer Abschlussnote von "2,49" ("gut") oder besser nachweist. Wurde die Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II mit besserer Note abgeschlossen, so kann anstelle der Abschlussnote des Hochschulstudiums auch die Note der Staatsprüfung berücksichtigt werden. Fachlich einschlägig ist ein Studium, wenn der Abschluss in einem an der Fakultät vertretenen oder einem affinen Fach bzw. Studiengang erworben wurde.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann auch zugelassen werden, wer ein gleichwertiges, fachlich einschlägiges Hochschulstudium im Ausland mit der Mindestnote 2,49 ("gut") abgeschlossen hat. Über die Gleichwertigkeit des Studiengangs und der Abschlussnote entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen. Bewerberinnen/Bewerber mit einer nicht-deutschsprachigen Qualifikation müssen zudem nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen; ob und auf welche Weise der Nachweis zu führen ist, bestimmt der Promotionsausschuss im Einzelfall. Mit Zustimmung der für die Betreuung vorgesehenen Person kann der Promotionsausschuss auch gestatten, dass das Promotionsverfahren in englischer Sprache durchgeführt wird und anstelle der Beherrschung des Deutschen die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen sind.
- (3) Der Promotionsausschuss trifft die Entscheidung über die Zulassung im Benehmen mit der für die Betreuung vorgesehenen Person. Auf deren Antrag hin kann der Promotionsausschuss zur Absicherung der fachlichen Qualifikation die Zulassung davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist weitere Studien- oder Prüfungsleistungen erbringt, welche die Eignung für eine Promotion erkennen lassen.
- (4) Wer sich an einer anderen Hochschule erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat, kann erneut zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden. Eine Verkürzung des Promotionsverfahrens durch die Verwertung von Vorleistungen aus anderen erfolglosen Promotionsverfahren ist ausgeschlossen. Es ist nur eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens zulässig.
- (5) Kann ein bereits anderweitig begonnenes und noch nicht abgeschlossenes Promotionsverfahren aus begründetem Anlass nicht fortgesetzt werden, wie z.B. dem ersatzlosen Ausfall oder Tod der/des bisherigen Betreuerin/Betreuers, so kann der Promotionsausschuss im Ausnahmefall gestatten, das Promotionsverfahren an der Fakultät fortzuführen. Bei seiner Entscheidung soll er insbesondere berücksichtigen, auf wessen Anregung, unter wessen Anleitung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen eine bereits fortgeschrittene Dissertation bisher angefertigt worden ist.



§ 4 Zulassung und Einschreibung zum Promotionsverfahren

(1) Der Einleitung des Promotionsverfahrens geht die Stellung des Antrags auf Zulassung durch die Bewerberin/den Bewerber voraus. Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf in deutscher oder in englischer Sprache, aus dem insbesondere der Bildungsgang ersichtlich sein muss,
- 2. das Hochschulabschlusszeugnis/Urkunde in amtlich beglaubigter Form, bei Masterabschlüssen einschließlich des vorangegangenen Bachelorzeugnisses,
- 3. gegebenenfalls weitere Nachweise der Qualifikation als einfache Kopien,
- 4. den Dissertationstitel sowie ein ausführliches Exposé (mit Einbettung in den Forschungsstand, Quellen- und Literaturverzeichnis und Zeitplan) im Regelfall von nicht mehr als 15 Seiten (ohne Verzeichnisse)
- 5. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber das Thema noch bei keiner anderen Prüfungsbehörde als Thema angemeldet hat,
- 6. eine Erklärung über etwaige frühere, aktuelle oder geplante Promotionsverfahren an anderen Hochschulen, einschließlich deren Ergebnis, und
- 7. die schriftliche Einverständniserklärung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters der Fakultät, die Dissertation zu betreuen.
- (3) Fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen sind grundsätzlich deutschsprachige Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit entweder durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Ausland oder von einer/einem in Deutschland vereidigten Übersetzerin/Übersetzer beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin/der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.
- (4) Nach Eingang des vollständigen Antrages soll der Promotionsausschuss binnen drei Monaten über die Zulassung und über ggf. erforderliche Nebenbestimmungen zur Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen als Nachweis der Promotionseignung entscheiden. Im Falle der Nebenbestimmungen sind die geforderten Leistungen und deren Frist zur Erbringung zu spezifizieren.
- (5) Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist er nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers schriftlich abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Wird dem Antrag entsprochen, so ist der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung schriftlich zu bestätigen mit der Aufforderung, innerhalb von drei Monaten die Einschreibung als Doktorandin/Doktorand im Studierendensekretariat zu beantragen. Weiterhin überlässt der Promotionsausschuss es der Betreuerin/dem Betreuer, ob sie/er mit der Doktorandin/dem Doktoranden den wesentlichen Inhalt und Ablauf der Betreuung in einer Betreuungsvereinbarung festhalten möchte.



- (7) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers widerrufen, wenn
 - a) die Einschreibung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Zulassung beantragt wird,
 - b) das Betreuungsverhältnis zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer beendet wird,
 - c) die Doktorandin/der Doktorand die vom Promotionsausschuss monierten formalen Mängel einer eingereichten Dissertation (gemäß § 7, Absatz 9) ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat,
 - d) die Doktorandin/der Doktorand im Rahmen der Zulassung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder unechte Dokumente eingereicht hat,
 - e) nach der Zulassung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen.
- (8) Vor dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung ist der/dem Betroffenen grundsätzlich Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung ist zu begründen und soll die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten, die den Promotionsausschuss zu seiner Entscheidung bewogen haben. Weiterhin soll sie auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen der Promotionsausschuss bei der Ausübung seines Ermessens ausgegangen ist. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Die Doktorandin/der Doktorand kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt; das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Bricht die Doktorandin/der Doktorand das Promotionsverfahren nach Vorliegen eines ablehnenden Gutachtens ab, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.
- (10) Fällt die Betreuerin/der Betreuer während des Promotionsverfahrens aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden, den Kontakt zu einer neuen Betreuerin/einem neuen Betreuer zu vermitteln.

§ 5 Betreuung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt die/den von der Doktorandin/dem Doktoranden vorgeschlagene Vertreterin/vorgeschlagenen Vertreter des Faches als Betreuerin/Betreuer der Dissertation, wenn diese/dieser ihr/sein Einverständnis zur Übernahme der Betreuung schriftlich erklärt hat und keine Gründe gegen die Bestellung sprechen.
- (2) Als betreuende Person kann jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer sowie jede habilitierte Person des einschlägigen Faches bestellt werden, die/der an der Fakultät hauptberuflich tätig oder an der Fakultät habilitiert ist. Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Tätigkeit an der FernUniversität beenden, können die Promotionsverfahren, in denen sie vor ihrem Ausscheiden für die Betreuung bestellt wurden, weiterführen.
- (3) Die Betreuung umfasst die fachliche und methodische Beratung der Doktorandin/des Doktoranden sowie die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit. Die Betreuerin/der Betreuer belehrt ihre/seine Promovierenden über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Sie/er kann die mit ihren Promovierenden getroffenen Absprachen hinsichtlich der Zeitplanung, der Zusammenarbeit und ihren Erwartungen in einer Betreuungsvereinbarung transparent festhalten.



- (4) Der Promotionsausschuss kann das Betreuungsverhältnis auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers aufheben, wenn
 - a) die Doktorandin/der Doktorand den in der Betreuungsabsprache festgehaltenen Zeitplan für die Erstellung der Dissertation deutlich überschritten hat und eine von der Betreuerin/dem Betreuer gesetzte angemessene Frist für das Erreichen weiterer Zwischenschritte fruchtlos verstrichen ist, so dass nach der Wertung der Betreuerin/des Betreuers nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens in angemessener Zeit gerechnet werden kann, oder
 - b) das Vertrauensverhältnis zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer nachhaltig so zerrüttet ist, dass der Betreuerin/ dem Betreuer die weitere Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

- (5) Der Promotionsausschuss kann das Betreuungsverhältnis auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden aufheben, wenn
 - a) das Vertrauensverhältnis zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer nachhaltig so zerrüttet ist, dass ihr oder ihm die weitere Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - b) ausnahmsweise und aus begründetem Anlass die Betreuerin/der Betreuer gewechselt werden soll; in diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine neue Betreuerin/einen neuen Betreuer für die Dissertation.

Der Antrag ist ausführlich zu begründen und im Falle des Wechsels der Betreuerin/des Betreuers deren/dessen schriftliche Erklärung zur Übernahme der Betreuung vorzulegen.

(6) Die Betreuerin/der Betreuer berichtet dem Promotionsausschuss auf dessen Verlangen über den Stand und Fortgang des Verfahrens.

§ 6 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in Kooperation mit einer ausländischen kulturoder sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - 1. an der kooperierenden Fakultät für die Promotion neben der Vorlage einer Dissertation auch eine mündliche Promotionsleistung vorausgesetzt wird,
 - 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 - 3. mit der ausländischen Fakultät eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird; diese bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses und der Hochschulleitung.
- (2) Die Zulassung zu einer Promotion in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber auch die Zulassungsvoraussetzung der kooperierenden Fakultät erfüllt.
- (3) Die Dissertation kann auch in der Landessprache der kooperierenden ausländischen Fakultät abgefasst werden, wenn die Arbeit gemeinsam mit einer ausführlichen Zusammenfassung, einschließlich Zielrichtung, Methodik, den wesentlichen Ergebnissen und Schlussfolgerungen in deutscher Sprache eingereicht wird.



- (4) Für die gemeinsame Betreuung bestellt der Promotionsausschuss jeweils eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten an den beiden beteiligten Fakultäten als Betreuerin/Betreuer; beide werden für ihre Fakultät später auch als Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation bestellt.
- (5) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird die gemeinsame Betreuung in der Promotionsurkunde vermerkt.
- (6) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät können in der Kooperationsvereinbarung weitere Bestimmungen zum Ablauf des Promotionsverfahrens getroffen werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertationsleistung wird in Form einer Dissertationsschrift erbracht; in der Bildungswissenschaft ist alternativ eine kumulative Dissertation (publikationsbasierte Dissertation) zulässig.
- (2) Die Dissertation erfordert eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung, mit der die Promovierenden die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Das Dissertationsthema muss aus dem Bereich eines der in der Fakultät vertretenen wissenschaftlichen Fächer stammen.
- (3) Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst; der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer auch eine Abfassung in einer anderen Sprache gestatten. Wird die Schrift nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich zu der Dissertation auch eine ausführliche Zusammenfassung, einschließlich Zielrichtung, Methodik, den wesentlichen Ergebnissen und Schlussfolgerungen in deutscher Sprache einzureichen.
- (4) Die Dissertationsschrift darf vor ihrer Einreichung weder insgesamt noch in wesentlichen Teilen veröffentlicht sein. Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine teilweise Veröffentlichung im Rahmen von wissenschaftlichen Beiträgen auf Tagungen und Konferenzen genehmigen, wenn die Dissertationsschrift in wesentlichen Teilen über etwaige bereits publizierte Anteile deutlich hinausgeht.
- (5) Eine kumulative Dissertation in der Bildungswissenschaft umfasst mindestens drei peer-reviewte wissenschaftliche Artikel, von denen mindestens zwei Artikel in Fachzeitschriften und maximal ein Artikel in anderen Formaten mit peer-review-Verfahren, wie z.B. einem Sammelband, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein müssen.
- Die Zurechnung der Leistung setzt voraus, dass die Doktorandin/der Doktorand den Artikel allein (Alleinautorenschaft) oder mit mindestens 50% Beteiligung (Ko-Autorenschaft) verfasst hat. Im Falle einer Ko-Autorenschaft ist die Reihenfolge der Namensnennung unerheblich; die Doktorandin/der Doktorand hat durch eine schriftliche wahrheitsgemäße Erklärung anzugeben, wie groß der Eigenanteil an der eingereichten Publikation ist.

Den Artikeln ist bei Einreichung der Arbeit ein ausführlicher Rahmentext voranzustellen, der eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und der wichtigsten Erkenntnisse aus den Artikeln in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt. Die einzelnen Artikel sind entsprechend zu diskutieren und ggf. aufeinander zu beziehen. Bei gemeinsam verfassten Artikeln ist der eigene Beitrag gegenüber dem Beitrag der weiteren Autorinnen/Autoren kenntlich zu machen. Bei einer kumulativen Dissertation darf höchstens eine Gutachterin/ein Gutachter Koautorin/Koautor bei den der Dissertation zugrundeliegenden Artikeln sein.



- (6) In der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen, Sekundärliteratur und Hilfsmittel sie/er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen in der Dissertation, die wörtlich oder sinngemäß fremden Schriften entnommen sind, müssen kenntlich gemacht werden.
- (7) Die Dissertation schließt mit folgender Selbstständigkeitserklärung der Doktorandin/des Doktoranden:

"Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die von mir angegebenen Quellen, Literaturtitel und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich erkläre zudem mein Einverständnis, dass die eingereichte elektronische Version meiner Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.

Mir ist bekannt, dass Promotionsleistungen – auch noch nach ihrer Bewertung – wegen einer falschen Versicherung für ungültig erklärt werden können und ein bereits verliehener Doktortitel nachträglich entzogen werden kann."

Mindestens ein Exemplar der eingereichten Dissertation ist von der Doktorandin/dem Doktoranden im Anschluss an diese Erklärung eigenhändig zu unterschreiben.

- (8) Die Dissertation ist in gedruckter Form, gebunden und in fünffacher Ausfertigung sowie in Form einer elektronischen Datei auf zwei Datenträgern dem Promotionsausschuss über das Dekanat einzureichen.
- (9) Falls eine Dissertation die vorgenannten formalen Anforderungen nicht erfüllt, gibt der Promotionsausschuss die Dissertation an die Doktorandin/den Doktoranden zurück und ermöglicht ihr/ihm einmalig, die Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren beenden und die Zulassung zur Promotion widerrufen.
- (10) Eingereichte Printexemplare und eingereichte elektronische Versionen einer Dissertation werden zu den Akten des Promotionsausschusses genommen. Ein Exemplar und ein Datenträger verbleiben dort auch im Falle eines vorzeitigen Endes oder Scheiterns des Promotionsverfahrens.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation

- (1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachter und gibt die Dissertation, falls die formalen Anforderungen erfüllt sind, an jene weiter. Gutachterinnen/Gutachter können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne des § 11 Absatz 1, Nr. 1 HG sein oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der FernUniversität in Hagen, oder, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, habilitierte Personen, oder solche in vergleichbarer Stellung, die nicht Mitglieder der FernUniversität in Hagen sind. Sollte die Betreuerin/der Betreuer vor Übernahme der Betreuung aus der FernUniversität ausscheiden, muss die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter der FernUniversität angehören. Begründete Ausnahmefälle sind möglich.
- (2) Die Betreuerin/der Betreuer gemäß § 5 (1) wird mit dem Erstgutachten beauftragt.



- (3) Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss der Fakultät als Mitglied angehören. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät, die in den Ruhestand eintreten oder an eine andere Hochschule wechseln, können noch für eine Übergangszeit von in der Regel fünf Jahren nach dem Ausscheiden als Gutachterinnen/ Gutachter bestellt werden.
- (4) Die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter erfolgt für die Gesamtdauer des Promotionsverfahrens. Eine Aufgabe der Funktion ist nur aus zwingenden Gründen möglich.
- (5) Auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers kann eine eingereichte Dissertation einmal überarbeitet werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das Begutachtungsverfahren wird in diesem Fall unterbrochen und der Doktorandin/dem Doktoranden die Möglichkeit geboten, binnen 6 Monaten die eingereichte Version der Dissertation durch eine überarbeitete Version auszutauschen. Erfolgt die Einreichung nicht innerhalb dieser Frist, so wird das Begutachtungsverfahren anhand der ursprünglich eingereichten Dissertation fortgesetzt.
- (6) Die Gutachten sollen in deutscher oder in englischer Sprache spätestens drei Monate nach der Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Frist.
- (7) Jede Gutachterin/jeder Gutachter schlägt mit ausführlicher Begründung entweder die Ablehnung der Dissertation mit dem Prädikat "non rite" oder aber deren Annahme gemeinsam mit einer Note vor. Wird die Annahme der Arbeit nur von einer Gutachterin/einem Gutachter empfohlen, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Für die Annahme oder Ablehnung der Arbeit ist in diesem Fall die Mehrheit der gutachterlichen Empfehlungen maßgebend.
- (8) Wird die Dissertation mehrheitlich zur Ablehnung empfohlen, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal die Möglichkeit, die nicht angenommene Dissertation zu überarbeiten. Zur Wiedervorlage wird eine Frist von mindestens einem halben Jahr gewährt. Das Promotionsverfahren wird mit der Begutachtung der überarbeiteten Dissertation fortgesetzt.
- (9) Wird die Dissertation mehrheitlich zur Annahme empfohlen, legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten an der Fakultät für vier Wochen zur Einsichtnahme für das wissenschaftliche Personal und einschließlich aller aktiv lehrenden Privatdozentinnen und Privatdozenten an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften aus; in begründeten Fällen kann die Auslage auch digital erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, gegen die Arbeit selbst oder gegen die Gutachten begründet Einspruch zu erheben. Ein Einspruch muss beim Promotionsausschuss spätestens 6 Wochen nach dem Beginn der Auslagefrist eingehen. Im Falle eines Einspruchs ergreift der Promotionsausschuss weitere Maßnahmen zur Klärung. Er kann zu den aufgeworfenen Fragen u.a. Gutachterinnen/ Gutachter um schriftliche Stellungnahmen bitten, die Expertise weiterer Fachvertretungen einholen oder ein weiteres Gutachten beauftragen. Bis zur Klärung von begründeten Einsprüchen ruht das Promotionsverfahren.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder der Klärung eingegangener Einsprüche bestellt der Promotionsausschuss die Mitglieder der Prüfungskommission und leitet dieser die Dissertation und Gutachten zu.



- (2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden vier Mitgliedern:
 - a) der Betreuerin/dem Betreuer und gleichzeitig Erstgutachterin/Erstgutachter,
 - b) der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter
 - c) einem weiteren habilitierten Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten, das aus einem anderen Fach der Fakultät kommt, und
 - d) einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals der Fakultät, das promoviert sein muss und noch nicht habilitiert sein sollte. Dieses Mitglied soll nicht in Abhängigkeit von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter stehen.

Die Erstgutachterin/der Erstgutachter übt den Vorsitz in der Prüfungskommission aus.

(3) Die Prüfungskommission nimmt die Disputation ab und setzt unter Berücksichtigung der Gutachten die Gesamtnote der Promotion fest.

§ 10 Disputation

- (1) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten an die Doktorandin/ den Doktoranden weiter und lädt zur Disputation ein. Die Prüfungskommission soll die Disputation möglichst innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einsetzung durchführen. Sie setzt den Termin für die Disputation unter Wahrung der Frist zur Einreichung der Thesen fest und teilt ihn der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur weiteren Veranlassung unverzüglich mit. Nach Erhalt der Gutachten werden der Kandidatin/dem Kandidaten zwei Wochen Zeit eingeräumt, die Thesen aus dem Themenbereich der Dissertation, die dem Vortrag im Rahmen der Disputation zugrunde gelegt werden, zu formulieren. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses erhält die Thesen spätestens 14 Tage vor der Disputation.
- (2) Die Disputation umfasst einen höchstens 15-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden, der sich auf die Thesen der Dissertation bezieht, sowie eine anschließende Diskussion mit der Prüfungskommission über die Thematik der Arbeit und damit zusammenhängender Probleme angrenzender Fachgebiete. Die Disputation soll einschließlich Vortrag zwischen 75 und 90 Minuten dauern. Der Vortrag soll die Fähigkeit zu einer komprimierten Darstellung der eigenen Forschungsergebnisse im Gesamtzusammenhang des Faches belegen. Die Diskussion soll der Feststellung dienen, dass die Doktorandin/der Doktorand aufgrund wissenschaftlicher Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage ist, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und fachübergreifende Bezüge herzustellen.
- (3) Die Disputation ist fakultätsöffentlich; § 63 Absatz 4 HG bleibt unberührt. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Öffentlichkeit mit Ausnahme der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät sowie der Mitglieder des Promotionsausschusses ausgeschlossen werden. Im Einvernehmen zwischen der Doktorandin/des Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission kann die Disputation in begründeten Fällen auch als Online-Disputation per Videokonferenz durchgeführt werden.



- (4) Die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Das Frageund Rederecht steht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll geführt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Prüfungsprotokoll soll kurz den wesentlichen Verlauf der Diskussion sowie die Noten für die Dissertation und für die Disputation festhalten. Die Doktorandin/der Doktorand kann binnen einer Frist von einem Monat ab der mündlichen Bekanntgabe der Gesamtnote bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einsicht in das Protokoll nehmen.
- (5) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation benotet die Prüfungskommission die Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in der Disputation. Wird die Disputation von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern mit dem Prädikat "non rite" bewertet, so ist sie nicht bestanden. Im Übrigen orientiert sich die Prüfungskommission im Zweifelsfall an dem Mittelwert der von den einzelnen Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Noten für die Disputationsleistung.
- (6) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens vereinbart die Prüfungskommission einen Termin für die Wiederholung der Disputation, der frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Termin der ersten Disputation liegen soll, und lädt die Doktorandin/den Doktoranden zu diesem Termin formal ein. Wird auch die wiederholte Disputation nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

Die Wiederholung einer bestandenen Disputation zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

- (7) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand nicht zur Disputation, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Doktorandin/der Doktorand die Säumnis durch einen wichtigen Grund entschuldigt. Als wichtige Gründe werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein besonderes persönliches Ereignis, wie z.B. der Tod oder eine schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen am oder kurz vor dem Prüfungstag; das Ereignis ist durch geeignete Dokumente glaubhaft zu machen, oder
 - b) die eigene Erkrankung am Prüfungstag; diese ist durch eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag nachzuweisen.

Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich mitgeteilt und die entsprechenden Nachweise müssen unverzüglich eingereicht werden. Stellt der Promotionsausschuss das Vorliegen eines triftigen Grundes fest, so vereinbart die Prüfungskommission mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen neuen Termin für die Disputation. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt hierzu formal ein.

(8) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission, das nicht zugleich Gutachterin/Gutachter ist, an dem Termin der Disputation verhindert, so kann der Promotionsausschuss kurzfristig eine Vertretung für die Durchführung der Disputation bestellen. Sollte die Bestellung einer Ersatzperson nicht möglich sein, so muss die Disputation verschoben werden.



§ 11 Gesamtnote

- (1) Im Anschluss an die Benotung der Disputation beschließt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion und kann Auflagen für Änderungen oder Ergänzungen der Dissertationsschrift vor der Veröffentlichung erteilen.
- (2) Die Gesamtnote für die Promotion wird in Ansehung der Gesamtleistung der Doktorandin/ des Doktoranden festgesetzt. Sie hat sich an dem Mittelwert der beiden Gutachtenvorschläge für die Dissertation zu orientieren. Die Note für die Disputation kann die Gesamtnote höchstens um eine Note nach oben anheben oder nach unten absenken.
- (3) Als Noten und Gesamtnote sind zulässig:

summa cum laude (ausgezeichnet) magna cum laude (sehr gut) cum laude (gut) rite (ausreichend) non rite (nicht ausreichend).

(4) Die Gesamtnote wird der Doktorandin/dem Doktoranden nach Beratung im Anschluss an die Disputation mündlich bekanntgegeben und der Beschluss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weitergeleitet.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation zu veröffentlichen. Falls Auflagen zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation vor der Veröffentlichung ergangen sind, ist das vorgesehene Manuskript der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Der Promotionsausschuss erteilt auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Publikationserlaubnis aufgrund einer Stellungnahme der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission, aus der hervorgeht, ob die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der begutachteten entspricht bzw. ob die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen angemessen berücksichtigt worden sind. Weitere Änderungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation handelt. Promotionsfach und der Name der Betreuerin/des Betreuers sind zu nennen.
- (2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Disputation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck hat die Doktorandin/der Doktorand folgende unentgeltliche Abgabeleistungen zu erbringen:
 - a) Von der veröffentlichten Dissertation sind 4 Exemplare abzuliefern, wenn sie in einem Verlag erscheint.
 - b) Wird die Dissertation von dem Verlag nur auf Anforderung im Einzelfall hergestellt und verbreitet (Print on demand), erhöht sich die Anzahl der abzuliefernden Exemplare auf 30, es sei denn, die Dissertation wird zugleich auf dem Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.
 - c) Wird die Dissertation im Buch- oder Fotodruckverfahren hergestellt, so sind 10 Exemplare in gebundener Form abzuliefern.



- d) Wird die Dissertation ausschließlich elektronisch veröffentlicht, so sind 4 Ausdrucke in gebundener Form abzuliefern. Die Ablieferung der elektronischen Fassung selbst richtet sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen.
- e) Im Falle der kumulativen Dissertation ist ein ausführlicher Rahmentext auf dem Hochschulserver zu veröffentlichen.
- (3) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung gewähren.
- (4) Die abgelieferten Exemplare müssen als Dissertation gekennzeichnet sein und die geforderte Selbstständigkeitserklärung gemäß § 7 (7) enthalten.

§ 13 Promotionsurkunde

- (1) Aufgrund der angenommenen Dissertation und bestandenen Disputation stellt die Fakultät eine Promotionsurkunde aus, die den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Disputation enthält. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan sowie der Rektorin/dem Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren abgeliefert ist.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand darf den Doktortitel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde führen. Die Fakultät sieht das Führen des Titels "Dr. des." nicht vor.
- (4) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt der Doktorandin/dem Doktoranden eine Zwischenbestätigung über die bestandene Doktorprüfung aus.

§ 14 Versagung und Entziehung des Doktortitels

- (1) Stellt der Promotionsausschuss durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass eine Doktorandin/ein Doktorand
 - a) im Rahmen der Zulassung im wesentlichen unrichtige Angaben zur Qualifikation oder zu den bereits erfolglos unternommenen Promotionsversuchen gemacht hat, oder
 - b) im Promotionsverfahren gegen die Grundsätze des guten wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen hat, insbesondere durch die Nichtkenntlichmachung übernommener fremder Gedanken und Leistungen oder aber durch das Ausgeben fremder Leistungen als Eigenleistung,

so gilt ein laufendes Promotionsverfahren mit sofortiger Wirkung als erfolglos beendet und die Verleihung des Doktortitels ist zu versagen. Wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, so ist sie nachträglich einzuziehen und die Verleihung des Doktortitels für ungültig zu erklären.

- (2) Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder den Doktortitel entziehen, wenn die/der Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder



- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktortitel genutzt hat.
- (3) Vor der Entscheidung ist die/der Betroffene anzuhören und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1, Abs. 3, verleihen, wenn er herausragende wissenschaftliche Verdienste in einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet durch Beschluss feststellt und diese mit der Verleihung der Ehrendoktortitels würdigt. Ein Anspruch auf die Verleihung des Ehrendoktortitels besteht nicht.
- (2) Jede nicht im Ruhestand befindliche Hochschullehrerin/jeder nicht im Ruhestand befindliche Hochschullehrer sowie jede Privatdozentin/jeder Privatdozent der Fakultät ist berechtigt, eine Person zur Ehrung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung an die Dekanin/den Dekan zu richten.
- (3) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet alle an der Fakultät KSW hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle hier aktiv lehrenden Privatdozentinnen und Privatdozenten über den eingegangenen Vorschlag und bereitet eine Beschlussfassung für den Fakultätsrat vor.
- (4) Für die Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Fachgebiet der Fakultät (gemäß § 1 Absatz 3) beauftragt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans ein externes Gutachten.
- (5) Auf Grundlage des schriftlichen, ausführlich begründeten Vorschlags sowie des externen Gutachtens entscheidet der Fakultätsrat über die Verleihung der Ehrendoktorwürde. Erforderlich ist hierfür eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, hierunter eine einfache Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (6) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird abgeschlossen durch die Aushändigung der Urkunde, in der die Verdienste der gewürdigten Person hervorzuheben sind.
- (7) Der Fakultätsrat ist berechtigt, eine Ehrenpromotion zu widerrufen, wenn sich die gewürdigte Person nachträglich als nicht würdig erweist, weil sie
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den Doktortitel genutzt hat.

Über das Vorliegen dieser Gründe befindet der Fakultätsrat nach Anhörung der/des Betroffenen im Rahmen einer wertenden Gesamtschau. Für die Entziehung erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, hierunter eine einfache Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Beschluss ist unanfechtbar. Mit der Beschlussfassung erlischt das Recht zur Führung des Ehrendoktortitels; die Urkunde ist einzuziehen.



§ 16 Übergangsbestimmungen

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Verfahren bereits nach einer alten Promotionsordnung begonnen haben, gilt die zum damaligen Zeitpunkt geltende Promotionsordnung bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17. April 2024.

Hagen, den 06. Mai 2024

Der Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez. Professor Dr. Michael Stoiber gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

<u>Rügeausschluss:</u>

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungsoder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.